

Sachgebiet: Planfeststellungsrecht

ID: lfd. Nr. 13/95

Gericht: OVG Niedersachsen

Datum der Verkündung: 19.01.1995

Aktenzeichen: 7 L 2864/93
(2 A 69/91 VG Stade - 2.Kammer Lüneburg)

Leitsätze:

Es besteht kein Anspruch auf Lärmsanierung.

Bei bestandskräftigem Planfeststellungsbeschuß können nachträglich Schallschutzmaßnahmen vom Rechtsnachfolger eines früheren Grundstückseigentümers nicht gefordert werden.

Es besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen Betroffenen, die einen Planfeststellungsbeschuß bestandskräftig werden ließen und solchen, die ihn mit Einwendungen und Anfechtungsklage angegriffen haben. Insofern ist kein Gleichbehandlungsgebot anwendbar.

Die Verdichtung des Zugverkehrs über den Zeitraum von 10 Jahren ist nicht unvorhersehbare Folge der Änderungsplanfeststellung i. S. von § 75 Abs. 2 S. 2 VwVfG. Vielmehr ist zunehmendes Verkehrsbedürfnis ursächlich.

Zitierte §§ (Rechtsquellen):

§ 72 VwVfG, § 73 VwVfG, § 74 VwVfG, § 75 VwVfG, § 76 VwVfG, § 77 VwVfG, § 78 VwVfG, 16. BImSchV

Stichworte:

Nachträgliche Forderung von Schallschutzmaßnahmen, Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses, Ausschlußfrist gem. § 75 Abs. 3 S. 2 VwVfG, Lärmsanierung, Verdichtung des Zugverkehrs,

Urteil

(OVG Niedersachsen, 7. Senat, mündliche Verhandlung am 18.01.1995, verkündet am 19.01.1995)

Streitgegenstand: Lärmschutz-Bundesbahn.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Stade - 2. Kammer Lüneburg - vom 23. April 1993 wird zurückgewiesen.-(Az. 2 A 69/91)

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind erstattungsfähig.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Kostenvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen ihn festgesetzten Erstattungsbetrages abwenden, wenn nicht zuvor die jeweilige Vollstreckungsgläubigerin Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten Schallschutzmaßnahmen an der Bundesbahnstrecke Le.-Har. im Bereich der Gemeinde De.Ev..

Der Regierungspräsident in Lüneburg leitete Mitte Februar 1977 auf Antrag der Bundesbahndirektion Hamburg das Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Bundesbahnstrecke Ha.-Han. von Streckenkilometer 124,2 bis 127,3 ein. Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens für den zwischen den Bahnhöfen Bi. und Lü. liegenden Bereich war es, die Linienführung der Gleise zu verbessern, den Überbau der Eisenbahnüberführung über die "D.straße" in De.Ev. bei Streckenkilometer 125,510 entsprechend der neuen Gleislage zu verbreitern und einen weiter nördlich befindlichen höhengleichen Bahnübergang zu beseitigen. Dadurch sollten die Voraussetzungen geschaffen werden, um die zulässige Fahrgeschwindigkeit auf der Strecke, Ha.-Han. zu erhöhen.

Gegen das Vorhaben erhob der Gastwirt E. als Inhaber der Gaststätte "Ni." mit Schreiben vom 2. Mai 1977 Einwendungen. Er befürchtete infolge des Streckenausbaus und des Heranrückens des Bahnkörpers um weitere 6 m auf eine Entfernung von dann 20 m zu seinem Grundstück, das östlich der Bundesbahnstrecke in Höhe von Bahnkilometer 125,8 gelegen ist, Erschütterungen, Gebäudeschäden und unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen für seinen Gewerbebetrieb. Die Bundesbahndirektion Hamburg nahm die Eingabe des Gastwirts zum Anlaß, das Curt-Risch-Institut der TU Hannover zu beauftragen, Erschütterungsmessungen vorzunehmen und die Schallpegelsituation am Gasthof Ni. vor und nach erfolgter Änderung der Gleisanlage vor diesem Gebäude fest zustellen. In seinen Berichten vom 20. Juni, 1. Juli und 9. August 1977 kam das Institut zu dem Ergebnis, daß trotz der Erhöhung der Erschütterungen durch das Heranrücken des Gleiskörpers keine Schäden am Gebäude auftreten würden. Die Wahrnehmungsstärke werde zunehmen. Bei der jetzigen Gleisführung liege diese im Bereich "stark spürbar", später werde sie "stark spürbar" bis "sehr stark spürbar" sein. Die Schall-Mittelungspegel von tagsüber 73,4 dB(A) und nachts 71,8 dB(A) würden sich nach der Gleisverlegung um etwa 1 dB(A) erhöhen.

Der Gastwirt E. erhielt seine Einwendungen gegen das Ausbauvorhaben aufrecht. Hierzu heißt es im Ergebnisprotokoll über den Erörterungstermin am 4. Oktober 1977:

"Die Ergebnisse der Schallmessung werden von Herrn E. in Zweifel gezogen; insbesondere geht er davon aus, daß durch das Heranrücken der Gleise an sein Haus die derzeit zwischen seinem Haus und den Gleisen stehenden Bäume zumindest auf Dauer entfernt werden müssen und sich der Schall damit ungehinderter ausbreiten kann.

Die Schwingungswerte werden von ihm als sehr erheblich angesehen; er beantragt deshalb, die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens. Die DB sagte dies ebenso wie Nachmessungen zu und erklärte im übrigen, daß sie die noch zu erlassende Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes anwenden werde."

Die Bundesbahndirektion Hamburg stellte daraufhin mit Beschluß vom 22. Februar 1978 den Plan für den Ausbau der Bundesbahnstrecke Ha.-Han. im Bereich der Samtgemeinde Il. (De.Ev.) von Streckenkilometer 124,2 bis 127,3 "nach Maßgabe der Eintragungen in den Spalten 4 und 5 des Bauwerksverzeichnisses" fest. Die Einwendungen des Herrn E. wies sie mit der Begründung zurück, für ihn seien bereits Schall- und Erschütterungsmessungen durchgeführt worden. Nach dem Gleisumbau würden Nachmessungen vorgenommen werden. Für die Forderung des Landkreises Lü., der sich den Einwendungen des Gastwirtes angeschlossen hatte, treffe dies ebenfalls zu.

In Spalte 4 des Bauwerksverzeichnisses (Einsprüche und Vereinbarungen) findet sich - soweit hier rechtlich interessant - die folgende Eintragung:

"1. Der Gastwirt M. E. in De.Ev., Ba.straße __, macht geltend, daß das weitere Heranlegen des Gleiskörpers an sein Grundstück infolge der stärkeren Erschütterungen zu Schäden an den Gebäuden führen würde. Damit werde enteignend in sein Eigentum eingegriffen, ohne daß die Frage der Entschädigung geklärt sei.

Darüber hinaus werde der Streckenausbau zu unzumutbaren Lärmbelästigungen führen, die einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb darstellten. Bei seiner Gastwirtschaft handele es sich um ein Ausflugslokal, das weit über die Grenze des Ortes De. Ev. bekannt sei; Folge der Lärmbelästigung aber würde das Ausbleiben der Gäste sein. Dafür sei eine Entschädigung nach Enteignungsgesichtspunkten zu zahlen.

Anlässlich der Erörterung seiner Einwendungen forderte Herr E. außerdem die Durchführung der nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen.

2. Der Landkreis Lü. fordert,

a) die Gaststätte E. solle mit einem Schallschutzzaun abgeschirmt werden..."

In der Spalte 5 (Stellungnahme der höheren Verwaltungsbehörde) heißt es hierzu:

"Keine Bedenken nach Maßgabe der Eintragungen in Spalte 4 dieses Verzeichnisses.

Zu 1) Im Rahmen eines Beweissicherungsverfahrens hat die DB bereits Schall- und Erschütterungsmessungen durchführen lassen; Nachmessungen sind vorgesehen. Da die DB sich außerdem nach den Regelungen der noch zu erlassenden Schienenschallschutzverordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz richten wird, ist den Einwendungen Genüge getan, ganz abgesehen davon, daß es sich um Entschädigungsansprüche handelt.

Zu 2 a) Der Sachverhalt ist unter 1) abschließend behandelt worden..."

Der Planfeststellungsbeschluß vom 22. Februar 1978 wurde nach vergleichsweiser Beilegung der hiergegen gerichteten Anfechtungsklage des Gastwirtes E. bestandskräftig; die Bundesbahnstrecke wurde in der Folgezeit ausgebaut.

Der Kläger wurde fünf Jahre später im Februar 1983 Eigentümer des seit 1977 mit einem

Wohnhaus bebauten, im unbeplanten Innenbereich der Gemeinde De.Ev. gelegenen Grundstücks "I.Wi. _ ", (Flurstück _ /_) das sich östlich der Bundesbahnstrecke in Höhe von Bahnkilometer 125,6 befindet. Die den Gleisen zugewandte Westgrenze des Grundstücks hat zur Bahntrasse einen Abstand von 30 m im Südwesten und 50 m im Nordwesten; das Wohnhaus ist etwa 57 m von der Bahnanlage entfernt.

Mit Schreiben vom 9. August 1990 forderte der Kläger die Bundesbahndirektion Hamburg in eigenem Namen und als "Obmann" zahlreicher anderer Bürger De.Ev.s auf, durch ein Ingenieurbüro Messungen des von der ausgebauten Bahnstrecke ausgehenden Verkehrslärms nach Maßgabe der Anlage 2 zu § 3 der 16. BImSchV vom 12. Juni 1990 durchführen und das Ergebnis in einem Lärmgutachten auswerten zu lassen. Ein solches Gutachten sei Voraussetzung für die Verwirklichung des von den Anwohnern geforderten Lärmschutzes. Die Anwohner hätten einen Anspruch hierauf, weil der Vertreter der Bundesbahndirektion im Erörterungstermin am 4. Oktober 1977 zugesagt habe, daß die Bahn die noch zu erlassende Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes anwenden werde und diese Zusicherung auch in das Bauwerksverzeichnis aufgenommen worden sei. Auf diese Zusicherung hätten sich alle betroffenen Anwohner verlassen können.

Nachdem die Bundesbahndirektion Hamburg die Erstellung des geforderten Gutachtens mit Schreiben vom 13. September sowie 9. November 1990 abgelehnt hatte, hat der Kläger am 10. April 1991 Klage erhoben mit dem Antrag,

die Deutsche Bundesbahn zu verpflichten, Schutzvorkehrungen (aktiver Schallschutz) gemäß dem Planfeststellungsbeschluß vom 22. Februar 1978 anzuordnen, welche sicherstellen, daß die Immissionsgrenzwerte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV an seinem Wohngebäude und den zur Erholung genutzten Teilen seines Grundstücks nicht überschritten werden,

hilfsweise,

die Deutsche Bundesbahn zu verpflichten, Messungen und Berechnungen des Lärmpegels durch ein sachverständiges Institut gemäß der Anlage 2 zu § 3 der 16. BImSchV durchführen zu lassen.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage durch Urteil vom 23. April 1993 mit der Begründung abgewiesen, die Beklagte sei nicht verpflichtet, die vom Kläger begehrten Schutzvorkehrungen anzuordnen oder den Lärmpegel durch ein sachverständiges Institut messen und berechnen zu lassen. Der Kläger könne den geltend gemachten Anspruch nicht aus dem Planfeststellungsbeschluß vom 22. Februar 1978 und dem Planfeststellungsverfahren herleiten. Schutzauflagen seien weder festgesetzt noch für einen späteren - jetzt erreichten - Zeitpunkt vorbehalten worden. Die vom Kläger angeführten Passagen aus dem Ergebnisprotokoll über den Erörterungstermin bezögen sich ausschließlich auf die entsprechenden Einwendungen des Gastwirts E.. Daß sich auch die Stellungnahme der höheren Verwaltungsbehörde nur auf die Einwendungen des Gastwirts beziehe, folge aus der Gliederung dieses Verzeichnisses. Auch das Einwendungsschreiben des Gastwirts vom 2. Mai 1977 enthalte keinen Hinweis darauf, daß er nicht nur für sich, sondern auch für andere Anlieger habe tätig werden wollen.

Der mit diesem Inhalt bestandskräftig gewordene Planfeststellungsbeschluß bewirke gemäß §

75 Abs. 2 Satz 1 VwVfG, daß nach bürgerlichem oder öffentlichem Recht in Betracht kommende Unterlassungs-, Beseitigungs- und Änderungsansprüche ausgeschlossen seien. Lasse - wie geschehen - der Eigentümer eines benachbarten Grundstücks den Planfeststellungsbeschluß für eine Anlage unanfechtbar werden, stünden auch dem Rechtsnachfolger keine Abwehrrechte gegen den Planfeststellungsbeschluß mehr zu.

Der Kläger könne den geltend gemachten Anspruch auch nicht aus der Vorschrift des § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG herleiten. Dem stehe bereits die Ausschlußfrist des § 75 Abs. 3 Satz 2 VwVfG entgegen, weil der Kläger, der bereits seit dem 10. Februar 1983 auf seinem Grundstück wohne, sich erst mit Schreiben vom 9. August 1990 und damit lange nach Ablauf der Drei-Jahres-Frist an die Beklagte gewandt habe.

Im übrigen wären auch die Voraussetzungen des § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG nicht erfüllt. Denn bei den Lärmbeeinträchtigungen handele es sich nicht um "nicht voraussehbare Wirkungen" im Sinne dieser Vorschrift. Schon 1978 sei abzusehen gewesen, daß das nunmehr im Eigentum des Klägers stehende Grundstück erhöhten Lärmbeeinträchtigungen durch die näher herangeführte Eisenbahnstrecke ausgesetzt sein werde.

Der geltend gemachte Anspruch lasse sich auch nicht aus § 72 Abs. 1 iVm §§ 48, 49 VwVfG herleiten. Die Regelungen des § 75 Abs. 2 und 3 VwVfG ließen zwar die allgemeine Befugnis der Planfeststellungsbehörde zur nachträglichen Anordnung von Schutzmaßnahmen von Amts wegen nach Maßgabe der Bestimmungen über die Rücknahme oder den Widerruf des Planfeststellungsbeschlusses nach §§ 48, 49 VwVfG unberührt, doch habe der Bürger nur ein formelles subjektives Recht auf eine fehlerfreie Ermessensausübung. Die Bundesbahn habe aber das ihr eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt. Sie habe insbesondere rechtsfehlerfrei auf die Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses vom 22. Februar 1978 und das Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG verweisen dürfen. Die Bestandskraft habe zur Folge, daß die Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens grundsätzlich abschließend an die getroffenen Regelungen gebunden seien und eine Aufhebung oder Änderung nur noch nach Maßgabe besonderer Bestimmungen möglich sei. Wenn dem Begehren des Klägers trotz Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses entsprochen würde, würde die gesetzliche Ausnahmeregelung des § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG, deren Voraussetzungen hier nicht erfüllt seien, torpediert und leerlaufen.

Auch die Tatsache, daß am 21. Juni 1990 die 16. BImSchV in Kraft getreten sei, habe der Deutschen Bundesbahn keine Veranlassung geben müssen, dem Begehren des Klägers zu entsprechen. Denn die Verordnung gelte nach ihrem § 1 Abs. 1 nur für den Bau oder wesentliche Änderungen von Straßen und Schienenwegen, die nach Inkrafttreten der Verordnung vorgenommen würden. Nach dem 21. Juni 1990 seien am hier streitigen Streckenabschnitt der Bundesbahnstrecke indes keine derartigen Maßnahmen durchgeführt worden.

Der Kläger könne den geltend gemachten Anspruch schließlich auch nicht unter Berufung auf das noch nicht rechtskräftige Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen vom 29. Januar 1992 (1 A 350/86) aus einer analogen Anwendung der §§ 1004, 906 BGB oder aus den Art. 2 Abs. 2, 14 Abs. 1 GG herleiten. Es könne offenbleiben, ob es Fallgestaltungen geben möge, in denen sich aus den vorgenannten Vorschriften Abwehransprüche ergeben könnten, obwohl - wie hier - die Voraussetzungen der spezialgesetzlichen Anspruchsgrundlagen nicht erfüllt

seien. Denn das Begehren des Klägers scheitere jedenfalls daran, daß die Schwelle der Unzumutbarkeit, die u.a. nach den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalls zu bestimmen sei, nicht erreicht sei. Der Kläger müsse sich entgegenhalten lassen, daß die Lage in der Nähe der Bahnlinie für sein Grundstück stets prägend gewesen sei. Dies führe zu einer konkreten und erheblichen Vorbelastung des Grundstücks. Es komme hinzu, daß sich der Ausbau der Bundesbahnstrecke selbst auf dem Grundstück des Gastwirts E. das erheblich näher an der Bahnstrecke liege, nur unwesentlich auswirke. Schließlich sei zu Lasten des Klägers zu berücksichtigen, daß er erst lange Zeit nach dem Erlaß des Planfeststellungsbeschlusses und in Kenntnis der Lärmvorbelastung auf das Grundstück gezogen sei. Eine "Lärmsanierung", d.h. die Verbesserung der vorgefundenen Immissionsituation, könne ein Anwohner nicht beanspruchen.

Der Kläger hat gegen das ihm am 21. Mai 1993 zugestellte Urteil am 21. Juni 1993 Berufung eingelegt, zu deren Begründung er im wesentlichen vorträgt:

Der geltend gemachte Anspruch auf die Anordnung der begehrten Schutzvorkehrungen ergebe sich bereits aus der allgemein verbindlichen Zusicherung im Planfeststellungsverfahren. Denn die ausweislich des Ergebnisprotokolls abgegebene Erklärung der Deutschen Bundesbahn, sie werde die noch zu erlassende Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes anwenden, könne angesichts der Voranstellung der Worte "im übrigen" nur dahingehend verstanden werden, daß es sich insoweit um eine allgemein verbindliche Zusage gegenüber sämtlichen von der Planfeststellung betroffenen Anwohnern gehandelt habe. Derselbe Vertrauenstatbestand sei durch die in Spalte 5 des Bauwerksverzeichnisses aufgenommene Stellungnahme der höheren Verwaltungsbehörde geschaffen worden. Aus der Verwendung des Wortes "außerdem" in dieser Passage gehe deutlich hervor, daß eine erneute Lärmschutzentscheidung nicht nur im Hinblick auf den Gastwirt E. erfolgen sollte.

Zu einer Anwendung der Verkehrslärmschutzverordnung zugunsten der übrigen Anwohner sei die Beklagte im übrigen auch aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes verpflichtet. Wenn sie die Verkehrslärmschutzverordnung gegenüber Herrn E. zur Anwendung habe bringen wollen, müsse gleiches auch für die übrigen Nachbarn der Bahnlinie bzw. deren Rechtsnachfolger gelten. Sachliche Gründe, die insoweit eine Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten, seien nicht ersichtlich.

Überdies seien auch die Voraussetzungen für die Rücknahmen, oder den Widerruf eines bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses erfüllt. Der Planfeststellungsbeschluß vom 22. Februar 1978 sei rechtswidrig, weil die Deutsche Bundesbahn seinerzeit gegen die ihr nach § 41 BImSchG obliegende Verpflichtung verstoßen habe, indem sie lediglich Lärmmessungen des Geräuschpegels auf dem Grundstück des Gastwirts E., nicht hingegen im Verlauf der gesamten Ausbaustrecke vorgenommen habe. Rechtswidrig sei der Beschluß auch deshalb, weil ihm ein Abwägungsfehler zugrunde liege. Denn die Bundesbahn habe die privaten Belange der übrigen Anwohner in bezug auf die verstärkten Lärmimmissionen nicht berücksichtigt, obwohl dieses nach Lage der Dinge erforderlich gewesen wäre. Die Beklagte habe das ihr zustehende Rücknahmeerlassen, nicht rechtsfehlerfrei ausgeübt. Sie hätte zunächst den Sachverhalt weiter aufklären müssen, um überhaupt eine fehlerfreie Entscheidung über eine evtl. Planergänzung zur nachträglichen Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen treffen zu können. Dazu hätte es gehört, jedenfalls eine Lärmmessung

auf dem Grundstück des Klägers durchführen zu lassen. Hiervon könne sich die Beklagte auch nicht mit dem Hinweis darauf befreien, daß selbst im Bereich des unmittelbar an die Bahn angrenzenden Grundstücks E. nur eine für das menschliche Ohr nicht wahrnehmbare Erhöhung des Lärmpegels von unter 3 dB(A) errechnet worden sei. Denn nach dem seinerzeit vorgelegten Schallgutachten sei zu vermuten, daß die Lärmvorbelastung innerhalb der bebauten Ortslage der Gemeinde De.Ev. bereits vor der Anlagenänderung das nach Art. 14 Abs. 3 GG zumutbare Maß überschritten gehabt habe. Damit seien die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV erfüllt.

Dem Verwaltungsgericht könne schließlich auch nicht darin gefolgt werden, daß die Geltendmachung des Anspruchs aus §§ 1004, 906 BGB analog oder aus Art. 2 Abs. 2, 14 Abs. 1 GG bereits deshalb ausgeschlossen sei, weil die Schwelle des Unzumutbaren im Falle des Klägers nicht überschritten werde. Um diese Feststellung treffen zu können, hätte es zunächst einer Ermittlung der tatsächlichen Immissionswerte, ggfs. durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens, bedurft. Erst wenn feststehe, wie hoch die Werte im konkreten Fall seien, könne beurteilt werden, ob diese Schwelle überschritten werde.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, Schutzvorkehrungen (aktiver Schallschutz) gemäß dem Planfeststellungsbeschluß vom 22. Februar 1978 anzuordnen, welche sicherstellen, daß die Immissionsgrenzwerte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV,

hilfsweise,

die Grenzwerte von 74/64 dB(A) - an seinem Wohngebäude nicht überschritten werden,

hilfsweise,

die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide vom 13. September und 9. November 1990 zu verpflichten, den Kläger auf seinen Antrag vom 9. August/11. Oktober 1990 neu zu bescheiden,

weiter hilfsweise,

entsprechend den schriftlich zu Protokoll gereichten Anträgen Beweis zu erheben.

Die Beklagte und die Beigeladene treten dem Berufungsvorbringen mit Rechtsausführungen entgegen und beantragen übereinstimmend,

die Berufung zurückzuweisen und die gestellten Hilfsbeweisanträge abzulehnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten, die in ihren wesentlichen Teilen Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist nicht begründet.

Das Verwaltungsgericht hat zu Recht entschieden, daß die Beklagte nicht verpflichtet ist, im Wege der Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 22. Februar 1978 Schallschutzmaßnahmen zugunsten des Klägers festzusetzen oder über eine teilweise Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses erneut zu entscheiden (1.); für die Entscheidung des Rechtsstreits bedarf es keiner Beweiserhebung (2.).

1. Als Rechtsgrundlage für den von dem Kläger mit seinem Hauptantrag geltend gemachten Anspruch auf Gewährung aktiven Schallschutzes zur Sicherstellung der Einhaltung entweder der Immissionsgrenzwerte des § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV oder aber der Immissionsgrenzwerte von 74/64 dB(A) tags/nachts an seinem Wohngebäude kommt die Vorschrift des § 41 Abs. 1 BImSchG in Betracht, die im Bereich des Verkehrslärmschutzes insoweit an die Stelle der allgemeinen Regelung des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG über im Planfeststellungsbeschluß zu treffende Schutzanordnungen zugunsten Dritter tritt. Hiernach ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sowie von Eisenbahnen und Straßenbahnen unbeschadet des § 50 BImSchG sicherzustellen, daß durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Innerhalb des dreistufigen Systems des BImSchG zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes vor Geräuschen, die durch den Verkehr verursacht werden, setzt § 41 BImSchG auf der zweiten Stufe an. Während nach dem gemäß § 41 BImSchG auch auf Straßen und Schienenwege anwendbaren Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG die Trassen der Verkehrswege so zu planen sind, daß schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden, greift § 41 BImSchG ein, wenn allein durch die Linienführung der Verkehrswege kein ausreichender Schutz vor Verkehrslärm zu gewährleisten ist. Dann sind an den Straßen und Schienenwegen aktive Lärmschutzmaßnahmen zu treffen, um die nach dem Stand der Technik mit einem nicht unverhältnismäßigen Kostenaufwand vermeidbaren Geräuschemissionen zu verhindern. Reichen auch derartige aktive Lärmschutzmaßnahmen an Verkehrswegen nicht aus oder wären sie unverhältnismäßig teuer, so wird - auf der dritten Stufe - durch § 42 BImSchG unter bestimmten Voraussetzungen zugunsten Betroffener ein Entschädigungsanspruch hinsichtlich von ihnen verauslagter Kosten für Maßnahmen des passiven Schallschutzes begründet.

Bei der Anwendung und Auslegung der genannten Vorschrift ist aber stets zu berücksichtigen, daß das immissionschutzrechtliche System des Verkehrslärmschutzes mit seiner Anknüpfung an die Planung (§ 50 BImSchG) bzw. den Bau oder die wesentliche Änderung (§ 41 BImSchG) der Verkehrswege nur Maßnahmen der Lärmvorsorge betrifft, nicht hingegen die Lärmsanierung vorhandener Verkehrswege, die nicht geändert werden, erfaßt. Die Lärmsanierung ist bisher gesetzlich nicht geregelt und wird zur Zeit nur nach Bundes- und Landesrichtlinien vorgenommen (vgl. dazu Janning, Verkehrslärmschutz, StuGB 1987, 481, 509). Ein Rechtsanspruch auf Lärmsanierung durch Maßnahmen des aktiven oder passiven Lärmschutzes besteht derzeit nicht. Hieran hat sich auch durch die 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV -) vom 12. Juni 1990 (BGBl I S. 1036) nichts geändert. Auch diese gilt nach

ihrem § 1 Abs. 1 nur für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen und Schienenwegen. Eine Änderung ist nach ihrem § 1 Abs. 2 wesentlich, wenn (1.) eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr oder ein Schienenweg um ein oder mehrere durchgehende Gleise baulich erweitert wird oder (2.) durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms in bestimmter Weise (vgl. e § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2) erhöht wird. Auch die 16. BImSchV gewährt mithin keinen Anspruch Betroffener auf Reduzierung des Lärms an bereits bestehenden Straßen und Schienenwegen, die nicht - im Sinne der Verordnung - wesentlich geändert werden.

Der Kläger kann sich demgegenüber nicht auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bremen (Urt. v. 9.1.1993 - 1 BA 11/92 -, NVwZ-RR.1993, 468) berufen, wonach ein Abwehranspruch gegen die von einem - wie hier - vorhandenen Schienenweg ausgehenden Lärmimmissionen sich aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG ergeben sollte, wenn die nach der Rechtsprechung des BGH zu bestimmende enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsgrenze beim öffentlich-rechtlichen Entschädigungsanspruch gegenüber Verkehrslärmimmissionen überschritten werde. Denn auch das OVG Bremen verneint im Ergebnis einen Anspruch der Anlieger auf konkrete Lärmschutzmaßnahmen und verweist sie statt dessen auf bloße Entschädigungsleistungen.

Auch die vom Prozeßbevollmächtigten des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat angeführte Rechtsprechung des BVerwG, wonach ein Anspruch Betroffener auf Lärmsanierung an vorhandenen . Straßen oder Bahnstrecken bestehe, wenn die plangegebene Vorbelastung die Grenze überschreite, oberhalb derer das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 GG verletzt wird oder das Recht auf Nutzung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG) nur gegen Entschädigung eingeschränkt werden darf (Beschl. v. 20.8.1990 - 4 B 146-148/89 -, NVwZ-RR 1991, 8, 10; Urt. v. 22.3.1985 - 4 C 63.80 -, BVerwGE 71, 150, 155), führt zu keinem anderen Ergebnis. Denn aus der Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 14.12.1979 - 4 C 10.77 -, BVerwGE 59, 254 ff.), durch die diese Rechtsprechung begründet wurde, ist zu entnehmen, daß ein solcher Anspruch der Anlieger nur dann in Betracht gezogen wird, wenn bezüglich einer vorhandenen Anlage eine Änderungsplanfeststellung erfolgt. In solchen Fällen soll "nicht wegen, sondern aus Anlaß der notwendigen Planfeststellung" eine nach den Auflagenvorschriften des Fachplanungsrechts erforderliche Schutzmaßnahme angeordnet werden, wenn die Lärmeinwirkungen der Anlage schon vor deren Änderung sowohl nach der Gebietsart als auch im Verhältnis zu anderen Lärmquellen das Maß des Zumutbaren überschreiten (aaO, S. 265/266). Dann dürfen die anlagebedingten Vorbelastungen insoweit, als sie die Grenze der Enteignung erreicht und überschritten haben, im Rahmen der Änderungsplanfeststellung bei der Frage nach der Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen nicht zugunsten des Trägers des Planvorhabens bzw. zu Lasten des Lärmbetroffenen als vorgegeben in Ansatz gebracht werden (aaO, S. 267). Im hier zur Entscheidung stehenden Fall ist indes seit dem Planfeststellungsbeschluß vom 22. Februar 1978 keine Änderungsplanfeststellung erfolgt, an die der vom Bundesverwaltungsgericht bejahte Anspruch auf erforderliche Schutzmaßnahmen an vorhandenen Anlagen anknüpfen könnte. Soweit durch die zitierte Rechtsprechung ein Anspruch auf Schutzmaßnahmen bei Vorliegen der verlangten Voraussetzungen auch dann zugebilligt wird, wenn infolge der Änderungsplanfeststellung keine Verschlechterung der vorgegebenen Lärmsituation zu Lasten der Anlieger eintritt, läßt sich diese Rechtsauffassung angesichts der durch die 16. BImSchV

eingetretenen Rechtsänderung im Bereich des Verkehrslärmschutzes allerdings heute nicht mehr aufrechterhalten. Denn nach deren § 1 Abs. 2 Satz 2 ist selbst die Änderung eines Verkehrsweges, von dem Verkehrslärm mit Beurteilungspegeln von 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht ausgeht, nur dann "wesentlich", wenn einer dieser Grenzwerte "erhöht" wird.

Aus dem Planfeststellungsbeschluß vom 22. Februar 1978 selbst oder aus während des Planfeststellungsverfahrens abgegebenen Erklärungen kann der Kläger ebenfalls keine Rechte herleiten. Der Senat tritt insoweit uneingeschränkt der Beurteilung des Verwaltungsgerichts bei, daß alle diesbezüglichen Erklärungen der Planfeststellungsbehörde und des Vorhabensträgers sich nur auf die damaligen Einwendungen des Gastwirts E. bezogen haben. Denn es fehlt jeglicher Anhaltspunkt dafür, daß seinerzeit seitens der Deutschen Bundesbahn oder seitens der Planfeststellungsbehörde Verpflichtungen gegenüber Dritten, die im Planfeststellungsverfahren keine Einwendungen erhoben hatten, eingegangen werden sollten. Ob Teilnehmer des Erörterungstermins nach dem Verlauf der Erörterungen insoweit einen anderen Eindruck gehabt haben, ist nicht entscheidungserheblich. Der klare Aufbau des Bauwerksverzeichnisses ist insoweit keiner anderen Interpretation zugänglich. Sollten diesbezügliche Zusicherungen nicht korrekt in das Verzeichnis aufgenommen worden sein, hätte dies vor Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses von den angeblich Begünstigten gerügt werden müssen.

Aus dem Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 GG kann der Kläger ebenfalls nichts zu seinen Gunsten herleiten. Es ist keinesfalls willkürlich, daß die Deutsche Bundesbahn und die Planfeststellungsbehörde lediglich dem Gastwirt E. zugesichert haben, für sein Grundstück eine Neubeurteilung der Lärmsituation nach Inkrafttreten der Verkehrslärmschutzverordnung vorzunehmen. Denn es besteht ein rechtlich erheblicher Unterschied zwischen jenen Nachbarn der Bahnstrecke, die den Planfeststellungsbeschluß haben bestandskräftig werden lassen, und dem Gastwirt E., der diesen mit Einwendungen und nachfolgender Anfechtungsklage angegriffen hat (vgl. BVerfG, Beschl. v. 9.4.1975 - 1 BvR 344/73 -, BVerfGE 39, 258, 271 = DVB1 1975, 618 für eine Klage auf Zulassung zum Studium).

Ein Anspruch des Klägers auf (nachträgliche) Lärmvorsorge läßt sich auch nicht aus der Vorschrift des § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG herleiten. Hiernach kann der Betroffene nach Unanfechtbarkeit eines Planfeststellungsbeschlusses Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen, wenn nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf sein Recht erst nach Unanfechtbarkeit des Plans auftreten. Eine solche Fallkonstellation ist z.B. denkbar, wenn infolge einer durch das Vorhaben bedingten Verkehrsentwicklung, die im Zeitpunkt der Planfeststellung nicht voraussehbar war und deshalb in die der Verkehrslärberechnung zugrundeliegende Prognose der Entwicklung der Verkehrsströme nicht einfließen konnte, das tatsächliche Verkehrsgeschehen auf dem neuen oder geänderten Verkehrsweg sich nach Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses und Inbetriebnahme der neuen oder geänderten Trasse nachteiliger auf Rechte der Nachbarn auswirkt als dies bei Entscheidung über deren Einwendungen im Planfeststellungsverfahren vorstellbar war. Eine solche Fallkonstellation liegt hier nicht vor.

Mit der in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht aufgestellten Behauptung, der Zugverkehr auf der hier interessierenden Bahnstrecke habe sich von im Jahre

1983 etwa 170 bis 180 Zügen tags/nachts auf täglich 319 Züge im September 1992 erhöht, läßt sich die Anwendbarkeit des § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG nicht begründen. Denn es fehlt jeglicher Anhaltspunkt dafür, daß diese Verdichtung des Zugverkehrs auf der wichtigsten Nord-Süd-Verbindung innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren eine im Jahre 1978 nicht voraussehbare Auswirkung der Änderungsplanfeststellung gewesen ist. Überdies erscheint es dem Senat auch zweifelhaft, für die Verdichtung des Zugverkehrs die 1978 planfestgestellte Maßnahme ursächlich gewesen ist. Zwar läßt sich ein Zusammenhang zwischen der Zuggeschwindigkeit und dem Zeittakt der Zugbewegungen nicht bestreiten, doch ist ursächlich für die Verdichtung des Zugverkehrs in erster Linie das Verkehrsbedürfnis, nicht hingegen die Möglichkeit, auf einer vorhandenen Strecke im selben Zeitraum mehr Züge verkehren zu lassen.

Würde man mit dem Kläger die 1978 erfolgte Änderungsplanfeststellung als kausal für die Erhöhung der Zugfrequenz ansehen wollen, so stünde dem Anspruch auf nachträgliche Lärmvorsorge die Ausschlußfrist des § 75 Abs. 3 Satz 2 1. Halbs. VwVfG entgegen, wonach derartige Ansprüche innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zu erheben sind, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen des dem unanfechtbar festgestellten Plan entsprechenden Vorhabens oder der Anlage Kenntnis erhalten hat. Bei Annahme eines Kausalzusammenhanges zwischen der Änderungsplanfeststellung vom Februar 1978 und der Verdichtung des Zugverkehrs hätte der Kläger, der sein Wohnhaus im Februar 1983 bezogen hat, mithin die von ihm beklagten nachteiligen Wirkungen des Vorhabens spätestens im Jahre 1986, nicht aber - wie geschehen - erst im August 1990 geltend machen müssen.

Der Kläger kann einen Anspruch auf bestimmte Schallschutzvorkehrungen oder - wie hilfsweise beantragt - auf erneute Bescheidung seiner Anträge vom 9. August sowie 11. Oktober 1990 auch nicht aus einer unmittelbaren oder entsprechenden Anwendung der Vorschriften der §§ 48, 49 VwVfG über die Rücknahme eines rechtswidrigen bzw. den Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes herleiten. Denn diese Vorschriften werden, soweit sie zugunsten des Adressaten eines belastenden Verwaltungsaktes einen Anspruch darauf begründen, daß die Behörde eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die nachträgliche Aufhebung des unanfechtbaren Verwaltungsaktes trifft, im Planfeststellungsrecht durch die Spezialregelung des § 75 Abs. 2 Satz 1 VwVfG verdrängt, demzufolge nach Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen sind. Durch die Planfeststellung werden nach § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Aus diesen Vorschriften über die Gestaltungs- und Ausschlußwirkung des Planfeststellungsbeschlusses ergibt sich, daß den durch ein Planvorhaben Betroffenen nach Unanfechtbarkeit des Beschlusses - abgesehen von dem in § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG gesondert behandelten Ausnahmefall des Eintritts unvorhersehbarer Auswirkungen - keine rechtliche Möglichkeit mehr eröffnet sein soll, den Planfeststellungsbeschluß erneut in seinem Bestand anzugreifen, und zwar unabhängig davon, ob sich die tatsächlichen Grundlagen der Planfeststellung nachträglich geändert haben, ob der Planfeststellungsbeschluß im Zeitpunkt seines Erlasses rechtmäßig oder rechtswidrig gewesen ist und ob die Planfeststellungsbehörde selbst befugt wäre, den Planfeststellungsbeschluß nach Maßgabe der §§ 48, 49 VwVfG aufzuheben (ebenso: HessVGH, Beschl. v. 17.6.1992 - 2 Qu 195/92 -, DVB1 1992, 1446, 1447). Die Auffassung des VGH Baden-Württemberg (Urt. v. 27.8.1987 - 5 S 2646/86 -, UPR 1988, 77,

78), wonach ein Drittbetroffener einen Anspruch auf eine fehlerfreie Ermessensentscheidung über den Widerruf eines Planfeststellungsbeschlusses hat, sofern der Planfeststellungsbeschuß wegen nachträglicher Veränderung der Planungsgrundlagen seine planerische Rechtfertigung verloren hat, ist mit den besonderen Rechtswirkungen, die einem unanfechtbar gewordenen Planfeststellungsbeschuß zukommen nicht vereinbar. Dem VGH Baden-Württemberg ist zwar darin zuzustimmen, daß durch § 72 Abs. 1 VwVfG ausdrücklich lediglich die Vorschrift des § 51 VwVfG über das Wiederaufgreifen eines mit unanfechtbarem Verwaltungsakt abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens als im Planfeststellungsverfahren nicht anwendbar bezeichnet wird. Doch übersehen der VGH und die Kommentare, auf die er sich beruft, daß nach § 72 Abs. 1 VwVfG die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes auch dann keine Anwendung finden, wenn sich aus den §§ 73 bis 78 VwVfG Abweichendes ergibt. Um eine solche abweichende Regelung handelt es sich indes bei § 75 Abs. 1 Satz 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 VwVfG.

Eine analoge Anwendung der §§ 906, 1004 BGB im öffentlichen Recht muß hier zur Begründung des Klagebegehrens ausscheiden, weil - wie dargestellt - die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des planfestgestellten Vorhabens und Dritten durch die Planfeststellung abschließend geregelt sind.

Aus der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG kann der Kläger ebenfalls den geltend gemachten Anspruch nicht herleiten. Denn zum einen gewährt diese Verfassungsvorschrift lediglich einen Anspruch auf Entschädigung in Geld, zum anderen steht im Streitfall für die Geltendmachung derartiger Ansprüche nach Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG nur der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

2. Den hilfsweise gestellten Beweisanträgen des Klägers kann nicht entsprochen werden.

Der erste Beweisantrag ist abzulehnen, weil es für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht darauf ankommt, ob und in welchem Umfang sich der Zugverkehr und die Geschwindigkeit der Züge seit der Änderungsplanfeststellung vom 22. Februar 1978 oder seit dem 1. Januar 1982 erhöht haben. Denn es wurde bereits oben dargelegt, daß der Geltendmachung des Anspruchs aus § 75 Abs. 2 Satz 1 VwVfG die Drei-Jahres-Frist zur Geltendmachung des Anspruchs (§ 75 Abs. 3 Satz 2 VwVfG) nur dann nicht entgegenstehen würde, wenn der Kläger substantiiert darlegen und ggfs. beweisen könnte, daß die Erhöhung der Zugfrequenz - sofern man diese als nicht voraussehbare Auswirkung des 1978 planfestgestellten Vorhabens ansehen könnte - erst ab dem Jahre 1987 erfolgt ist. Dies aber wird vom Kläger weder behauptet noch unter Beweis gestellt.

Aus demselben Grunde ist auch der zweite Antrag, Beweis zu erheben über die seit Erhöhung der Zugfrequenz auf das Grundstück des Klägers einwirkenden Schwingungswerte, nicht entscheidungserheblich. Diesbezüglich kommt hinzu, daß weder ersichtlich ist, noch vom Kläger dargelegt wird, daß durch Errichtung einer Lärmschutzwand derartige Auswirkungen des Zugverkehrs reduziert werden könnten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind erstattungsfähig (§ 162 Abs. 3 VwGO). Denn die Beigeladene hat den Antrag auf Zurückweisung der Berufung gestellt und ist damit nach § 154 Abs. 3 VwGO ein eigenes Kostenrisiko eingegangen. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt

aus § 167 Abs. 2 VwGO iVm §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.
Gründe für die Zulassung der Revision (§ 132 Abs. 2 VwGO) sind nicht gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder Postfach 2371, 21313 Lüneburg, durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Obergerverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Der Beschwerdeführer muß sich durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.